

Regulierungskammer des Freistaates Bayern
Bayerische Landesregulierungsbehörde



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 73 Abs. 1a EnWG

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR-5932b-13/1/2

München,
23. Februar 2026

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG

betreffend

die Anwendbarkeit der sog. **Kleinstnetzbetreiberregelung** nach den Bestimmungen der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) durch Beschluss vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1

gegenüber

den Betreibern von Gasverteilernetzen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern,

– nachfolgend: „**Netzbetreiber**“ –

Hausadresse
Prinzregentenstr. 28
80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0

E-Mail
geschaefsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100
(Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

fasst die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde durch

den Vorsitzenden	Johannes Schneider
die Beisitzerin	Julia Rothe
die Beisitzerin	Anja Winkel

– nachfolgend: „**Regulierungskammer**“ –

am 23. Februar 2026 folgenden

Beschluss:

1. Die Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelung unter Tenorziffern 16.8, 16.9 Sätze 2 und 3 sowie 16.10 des Beschlusses der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1, zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) ist auf Kleinstnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer anzuwenden.
2. Die Bestimmung der Kleinstnetzbetreiberregelung unter Tenorziffer 16.9 Satz 1 des Beschlusses der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1, zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) findet auf Kleinstnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer mit der Maßgabe Anwendung, dass der darin in Bezug genommene Antrag im Sinne von Tenorziffer 16.6 Satz 1 nicht unmittelbar bei der Regulierungskammer in München, sondern bei dem jeweils für den Netzbetreiber zuständigen Sachgebiet 22 der nach der Geschäftsordnung der Regulierungskammer für deren Unterstützung verantwortlichen Regierung zu stellen ist.

3. Die Festlegungen unter Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Beschluss der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1, betreffend das Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) insgesamt oder Tenorziffer 16.7 Satz 1 des vorgenannten Beschlusses der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur aufgehoben werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss am Tag nach der Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt als zugestellt gilt.
5. Für die Entscheidungen unter Tenorziffern 1. bis 4. dieses Beschlusses werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Netzbetreiber betreiben Gasverteilernetze, an die jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinaus reichen.

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat sich infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 02. September 2021, Rechtssache C 718/18 und der deswegen erfolgten Neuausgestaltung der Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- und Verordnungsgeber einerseits und der Regulierungsbehörden andererseits durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung energierechtlicher Vorgaben vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 405, nachfolgend: „**EnWG-Novelle 2023**“) veranlasst gesehen, den Regulierungsrahmen durch Festlegungen im Beschlusswege zu bestimmen und zu konkretisieren, weil gemäß Art. 15 Abs. 2 und Abs. 5 der EnWG-Novelle 2023 die Regelungen der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I, S. 2197) mit Ablauf des 31. Dezember 2027 und die Regelungen der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft treten werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur unter Tenorziffer 16.7 Satz 1 ihres Beschlusses vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1, zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) festgelegt, dass sog. *Kleinstnetzbetreiber* mit einer angepassten Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten von bis zu 500.000 EUR wählen können, von der Anwendung der Anreizre-

gulierung nach Tenorziffer 2.1 und den Vorgaben in Tenorziffer 2.4 des vorgenannten Beschlusses der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die sog. *Kleinnetzebetreiberregelung* der Tenorziffern 16.8 bis 16.10 für ihren Zuständigkeitsbereich einführt. Ausweislich der Beschlussbegründung zu RAMEN Gas dient die Regelung betreffend Kleinstnetzbetreiber der Entlastung von kleinen Netzbetreibern, insbesondere aufgrund einer Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Beschluss führt die Regulierungskammer, die in den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) durch Beschluss vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1, (nachfolgend: „**RAMEN Gas**“) tenorierten Vorgaben für ihren Zuständigkeitsbereich ein. Der vorliegende Beschluss der Regulierungskammer richtet sich dabei an Gasverteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer, die zugleich Kleinstnetzbetreiber im Sinne von RAMEN Gas, insbesondere im Sinne von Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas, sind.

Dem ging voraus, dass die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur bereits mit Veröffentlichung eines Eckpunktepapiers vom 18. Januar 2024 unter dem Namen „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.“ einen Erörterungsprozess zur Weiterentwicklung der Kosten- und Anreizregulierung im Strom- und Gasbereich (nachfolgend: „**NEST-Prozess**“) gestartet hat. Im Anschluss hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur im Rahmen des NEST-Prozesses verschiedene energiewirtschaftsrechtliche Festlegungsverfahren eingeleitet. So eröffnete sie von Amts wegen am 07. Mai 2024 ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Geschäftszeichen GBK-24-01-3#3. Vorstehendes Festlegungsverfahren wurde am 16. Januar 2025 in zwei separate Verfahren aufgeteilt: Soweit das mit Geschäftszeichen GBK-24-01-3#3 geführte Verfahren Gasverteiler-

und Fernleitungsnetzbetreiber betraf, ging dieses in dem fortan unter dem Geschäftszeichen GBK-25-01-2#1 geführten Verfahren RAMEN Gas auf. Soweit das mit Geschäftszeichen GBK-24-01-3#3 geführte Verfahren Elektrizitätsverteilernetzbetreiber betraf, ging dieses in dem nunmehr unter dem Geschäftszeichen GBK-25-01-1#1 geführten Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom) auf. Gleichzeitig wurde das unter dem Geschäftszeichen GBK-24-01-3#3 geführte Verfahren eingestellt.

Am 18. Juni 2025 hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur einen Beschlussentwurf zu RAMEN Gas auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (unter www.bundesnetzagentur.de) veröffentlicht, zur Konsultation gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. Juli 2025 gegeben. Dieser Beschlussentwurf beinhaltete auch Bestimmungen betreffend Kleinstnetzbetreiber unter Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas, hierunter verfahrensrechtliche Bestimmungen unter Tenorziffern 16.8 Satz 3 und 16.9 Satz 1 RAMEN Gas. Hinsichtlich des konkreten Inhaltes des Beschlussentwurfes RAMEN Gas und der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen wird auf das unter dem Geschäftszeichen GBK-25-01-2#1 geführte Verfahren und die diesbezüglich erfolgte Veröffentlichung der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (unter www.bundesnetzagentur.de) verwiesen.

Mit leichten Abänderungen wurde RAMEN Gas sodann am 08. Dezember 2025 erlassen. Dabei wurde RAMEN Gas am 08. Dezember 2025 auf der Internetseite der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Große Beschlusskammer Energie) und am 17. Dezember 2025 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2025, Mitteilung Nr. 347, veröffentlicht. RAMEN Gas beinhaltet weiterhin unter deren Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas Regelungen betreffend Kleinstnetzbetreiber nebst diesbezüglichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen unter Tenorziffern 16.8 Satz 3 und 16.9 Satz 1 RAMEN Gas.

Daher hat die Regulierungskammer zum Jahreswechsel 2025/2026 von Amts wegen ein energiewirtschaftsrechtliches Verwaltungsverfahren betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Bestimmungen von RAMEN Gas und der diesbezüglichen verfahrensrechtlichen Regelungen eingeleitet. Unter Berücksichtigung von RAMEN Gas erstellte die Regulierungskammer für ihren Zuständigkeitsbereich einen Beschlussentwurf betreffend die Anwendbarkeit der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas nebst hierin enthaltenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Dieser Beschlussentwurf wurde am 04. Februar 2026 im Bayerischen Ministerialblatt, dem Amtsblatt der Regulierungskammer, Nr. 39 bekannt gemacht sowie bereits zuvor auf der Internetseite der Regulierungskammer (unter www.regulierungskammer-bayern.de) veröffentlicht. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde die Gelegenheit gegeben, bis zum 18. Februar 2026 zu der beabsichtigten Entscheidung der Regulierungskammer Stellung zu nehmen (sog. *Konsultation*). Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde in Anlehnung an die Regelungen in § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG und in Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213 und BayRS 2010-1-I) in der gültigen Fassung durch die vorgenannte Konsultation ersetzt. Bis zum Ablauf der Konsultationsfrist gingen keine Stellungnahmen bei der Regulierungskammer ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der jeweiligen Verfahrensakten Bezug genommen.

II.

Die Entscheidungen unter Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses beruhen auf §§ 29 Abs. 1, 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG.

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 EnWG können nach Maßgabe von Festlegungen oder Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach § 29 Abs. 1 EnWG Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 EnWG auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Gemäß § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG kann die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere Regelungen zu vereinfachten Verfahren für kleinere Netzbetreiber treffen.

2. Zuständigkeit

Die Regulierungskammer ist für die Festlegung der Anwendbarkeit von Tenorziffer 16.7 Satz 1 und von Tenorziffern 16.8 bis 16.9 RAMEN Gas sachlich und örtlich zuständig. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen unter Tenorziffern 16.8 Satz 3 und 16.9 Satz 1 RAMEN Gas. Im Einzelnen:

Die sachliche Zuständigkeit der Regulierungskammer folgt aus § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17) in der aktuell gültigen Fassung.

Klarzustellen ist dabei, dass die unter Tenorziffern 16.8 Satz 3 und 16.9 Satz 1 RAMEN Gas getroffenen Regelungen als verfahrensrechtliche Bestimmungen einzuordnen sind, so dass diesbezüglich schon keine sachliche Zuständigkeit einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur besteht. Zwar handelt es sich bei RAMEN Gas selbst um eine bundesweit einheitliche Festlegung im Sinne des § 54 Abs. 3 Satz 3 EnWG, für deren Erlass eine vorrangige sachliche Zuständigkeit der zuständigen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde besteht und an deren Vorgaben die Regulierungskammer aufgrund der sog. *Tatbestandswirkung* (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 16.12.2014 – EnVR 54/13, BeckRS 2015, 1978, Rn. 19 ff. – *Festlegung Tagesneuwerte II*) gebunden ist. Gemäß § 54 Abs. 3

Satz 7 EnWG dürfen die Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen aber nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden betreffen. Daher kann lediglich von einer etwaigen materiell-rechtlichen Tatbestandswirkung von RAMEN Gas ausgegangen werden. Dies hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur auch berücksichtigt: Gemäß Tenorziffer 19. RAMEN Gas betreffen unter anderem die in Tenorziffern 16.6 Sätze 1 und 2, 16.8 Satz 3 und 16.9 Satz 1 RAMEN Gas geregelten Bestimmungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber den Netzbetreibern in originärer Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Tenorziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas nebst verfahrensrechtlichen Bestimmungen unter Tenorziffern 16.8 Satz 3 und 16.9 Satz 1 RAMEN Gas sieht sich die Regulierungskammer hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereiches dazu veranlasst ein eigenständiges energiewirtschaftliches Verwaltungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Durch das vorliegende Festlegungsverfahren wird das Verwaltungsverfahren dahingehend geordnet und gewährleistet, dass die durch Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas eröffnete Möglichkeit zur Einführung von Bestimmungen betreffend Kleinstnetzbetreibern ab der fünften Regulierungsperiode der Anreizregulierung von der Regulierungskammer als zuständiger Landesregulierungsbehörde umgesetzt und zugunsten der Netzbetreiber im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer gleichlaufend angewendet werden kann.

Die örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG. Denn es handelt sich bei den durch die Netzbetreiber betriebenen Gasverteilernetzen jeweils um Unternehmen oder Betriebsstätten, die auf dem Gebiet des Freistaates Bayern gelegen sind.

Die Regulierungskammer entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayWiVG). Eine Übertragung des Verwaltungsverfahrens auf einen Beisitzer zur alleinigen Entscheidung gemäß Art. 3 Abs. 2 BayWiVG ist nicht erfolgt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

In materiell-rechtlicher Hinsicht liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegungen unter Tenorziffer 1. dieses Beschlusses vor. Gemäß § 21a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG kann die Regulierungsbehörde im Wege der Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG insbesondere Regelungen zu vereinfachten Verfahren für kleinere Netzbetreiber treffen.

Dabei hat die Regulierungskammer auch die ihr insoweit durch Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas eröffnete Möglichkeit zur Einführung von Bestimmungen betreffend Kleinstnetzbetreibern ab der fünften Regulierungsperiode der Anreizregulierung und diesbezüglicher verfahrensrechtlicher Bestimmungen sowie das insoweit jeweils zustehende Regulierungsermessen fehlerfrei und daher pflichtgemäß ausgeübt.

Im Einzelnen:

a. Ausgangssituation: Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas

Nach Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas können Kleinstnetzbetreiber mit einer angepassten Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten von bis zu 500.000 Euro wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Tenorziffer 2.1 RAMEN Gas und den Vorgaben nach Tenorziffer 2.4 RAMEN Gas ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einführt. Demnach obliegt die Einführung der vorstehenden Regelung jeder Regulierungsbehörde für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich.

b. Festlegungszweck

Die Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses stehen somit im unmittelbaren Regelungszusammenhang mit den Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas, welche ausweislich der Begründung zu RAMEN Gas insgesamt auch als Kleinstnetzbetreiberregelung oder „*supervereinfachtes Verfahren*“ bezeichnet werden.

Die von der Regulierungskammer durch diesen Beschluss auch für ihren Zuständigkeitsbereich eingeführte Kleinstnetzbetreiberregelung selbst verfolgt ausweislich der diesbezüglichen Begründung zu RAMEN GAS den legitimen Zweck, für Kleinstnetze eine noch weitergehende Verfahrensvereinfachung zu schaffen. Denn Unternehmen, die die Voraussetzung eines Kleinstnetzbetreibers nach Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas erfüllen, können von der Anwendung der Anreizregulierung ausgenommen werden und unterliegen auch nicht den förmlichen Vorgaben der Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG. Nimmt ein Netzbetreiber am sogenannten „supervereinfachten Verfahren“ teil, wird für diesen betreffend die jeweilige Regulierungsperiode der Anreizregulierung kein Ausgangsniveau bestimmt. Insbesondere aus den vorstehenden Gründen wird die Kleinstnetzbetreiberregelung im Rahmen der Begründung RAMEN Gas auch als „supervereinfachtes Verfahren“ bezeichnet.

Die Werte, die für die Teilnahme als Kleinstnetzbetreiber am „supervereinfachten Verfahren“ maßgeblich sind, lassen sich für Netzbetreiber unbürokratisch ermitteln. Beispielsweise bestimmt sich die angepasste Erlösobergrenze für die fünfte Regulierungsperiode der Anreizregulierung nach Tenorziffer 16.8 Satz 1 RAMEN Gas i.V.m. Tenorziffer 1. dieses Beschlusses anhand der nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG veröffentlichten angepassten Erlösobergrenze des Basisjahres 2025, die hierfür um die sog. *vorgelagerten Netzkosten* zu bereinigen ist. Dieser Summenwert ist für diejenigen Netzbetreiber, für die für die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung mit der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen eine kalenderjährliche Erlösobergrenzen bestimmt wurden, vorhanden und ebenfalls zu veröffentlichen.

Die Regulierungskammer ist davon überzeugt, dass die Teilnahme der Kleinstnetzbetreiber am „supervereinfachten“ Verfahren in der Praxis zu erheblichen Verfahrensvereinfachungen und einer Entbürokratisierung führen, sowie künftig Einsparpotentiale schaffen wird. Kleinstnetzbetreiber, die andernfalls von einer Überforderung durch die bürokratischen Anforderungen der Anreizregulierung bedroht wären, können durch eine Teilnahme am „su-

pervereinfachten Verfahren“ erheblich entlastet werden. Aufgrund der in Tenorziffer 16.10 RAMEN Gas angelegten Möglichkeit für Netznutzer und Letztverbraucher, die Höhe der Netzentgelte überprüfen zu lassen, werden auch diese im Fall der Geltung der Kleinstnetzbetreiberregelung aus Sicht der Regulierungskammer angemessen und ausreichend geschützt.

Die Regulierungskammer hat bei ihrer Entscheidung für die Einführung des „supervereinfachten Verfahrens“ insbesondere auch berücksichtigt, dass Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas den an dem „supervereinfachten Verfahren“ teilnahmeberechtigten Netzbetreibern ein autonomes Wahlrecht einräumt: Denn auch wenn ein Unternehmen als Kleinstnetzbetreiber einzuordnen ist, obliegt es dessen eigener Entscheidungsgewalt, freiwillig von der Anwendung der Anreizregulierung nach Tenorziffer 2.1 RAMEN Gas und einer Entgeltbestimmung nach den Vorgaben in Tenorziffer 2.4 RAMEN Gas Abstand zu nehmen. Die Regulierungskammer hat ausweislich des Wortlauts in Tenorziffer 16.9 Satz 1 RAMEN Gas und in der darin in Bezug genommenen Tenorziffer 16.6 Satz 2 RAMEN Gas betreffend die Genehmigung der Teilnahme am „supervereinfachten“ Verfahren keinen Ermessenspielraum, so dass es sich insoweit um eine sog. *gebundene Entscheidung* der Regulierungskammer handelt. Zu berücksichtigen ist insoweit zudem, dass die Regelung unter Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas aus Sicht der Regulierungskammer eine die Netzbetreiber ausschließlich begünstigende Regelung darstellt.

Aus Sicht der Regulierungskammer ist diesbezüglich auch unschädlich, dass die Teilnahme an dem „supervereinfachten Verfahren“ gemäß Tenorziffer 16.9 Satz 1 RAMEN Gas und der darin in Bezug genommenen Tenorziffer 16.6 Satz 1 RAMEN Gas an einen fristgebundenen Antrag des Netzbetreibers geknüpft ist: So haben Netzbetreiber, die am „supervereinfachten“ Verfahren teilnehmen wollen, dies *jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen*. Denn zu werten ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgesehenen Antragsfrist bezweckt, die am „supervereinfachten Verfahren“ teilnahmeberechtigten Kleinstnetzbetreiber zu einer frühzeitigen Entscheidung im Hinblick auf das „Ob“ ihrer Teilnahme am „supervereinfachten Verfahren“ zu bewegen.

Nur auf diese Weise kann auch eine rechtzeitige Genehmigungserteilung durch die Regulierungskammer in entsprechender Anwendung von Tenorziffer 16.6 Satz 2 RAMEN Gas und nach Maßgabe von Tenorziffer 2. dieses Beschlusses gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang hat die Regulierungskammer auch berücksichtigt, dass der für die am Regelverfahren teilnehmenden Netzbetreiber jeweils durchzuführende Effizienzvergleich nach Tenorziffer 10.1 Satz 1 RAMEN Gas *vor Beginn einer jeden Regulierungsperiode durchzuführen ist*. Daher muss mit einem gebotenen zeitlichen Abstand vor Beginn der nächsten Regulierungsperiode der Anreizregulierung feststehen, welche Netzbetreiber am Regelverfahren, am vereinfachten Verfahren im Sinne von Tenorziffern 16.1 Satz 1 und 16.2 bis 16.6 RAMEN GAS oder am „supervereinfachten“ Verfahren im Sinne von Tenorziffern 16.7 Satz 1 und 16.8 bis 16.10 RAMEN GAS teilnehmen. Nur so können verlässlich einerseits der Effizienzvergleich auf die tatsächlichen Teilnehmer des Regelverfahrens beschränkt werden und die übrigen Netzbetreiber andererseits von regulatorischen Vorgaben des Regelverfahrens entlastet werden.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass sowohl die verfahrensrechtliche Bestimmung unter Tenorziffer 16.8 Satz 3 aufgrund von Tenorziffer 1. dieses Beschlusses als auch die verfahrensrechtliche Bestimmung unter Tenorziffer 16.9 Satz 1 RAMEN Gas aufgrund von Tenorziffer 2. dieses Beschlusses jeweils für Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer für anwendbar erklärt und eingeführt werden, wobei hinsichtlich Tenorziffer 16.9 Satz 1 die Maßgabe von Tenorziffer 2. dieses Beschlusses zu berücksichtigen ist:

Die auf den Antrag bezogene Fristbestimmung in Tenorziffer 16.9 Satz 1 und 16.6 Satz 1 RAMEN Gas (*„jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres“*) erschien der Regulierungskammer unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen angemessen. Entsprechendes gilt mit Hinweis auf die bereits erfolgten Ausführungen auch bezüglich der durch Tenorziffer 16.9 Satz 1 und 16.6 Satz 2 RAMEN Gas vorgegebenen kurzen Entscheidungsfrist der Regulierungskammer, den Antrag *„innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages, wenn die Voraussetzungen vorliegen“* zu genehmigen.

Dabei trägt Tenorziffer 2. des Beschlusses, wodurch die Regelung in Tenorziffer 16.9 Satz 1 RAMEN GAS und die darin Bezug genommene Regelung in Tenorziffer 16.6 Satz 1 RAMEN Gas modifiziert werden, dem Umstand Rechnung, dass die Sachgebiete 22 der Regierungen die Regulierungskammer nach deren Geschäftsordnung im Rahmen eines organisationsrechtlichen Mandates bei der Ausübung ihrer Regulierungsaufgaben (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWivG i.V.m. § 42 Abs. 2 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184) unterstützen. Die Übermittlung des Antrages an die Sachgebiete 22 der Regierungen ist zur Verwaltungsvereinfachung geboten, da die Regierungen unter der alleinigen Fachaufsicht der Regulierungskammer die betriebswirtschaftlichen Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der Regulierungsaufgaben der Regulierungskammer nach § 54 Abs. 2 EnWG durchführen und die Entscheidungen der Regulierungskammer vorbereiten. Insbesondere erfolgt die Führung der Verfahrensakten grundsätzlich dezentral bei den Regierungen, so dass durch eine Übersendung des erforderlichen Antrages an die Regierungen eine verwaltungsinterne Weiterleitung durch die Regulierungskammer vermieden wird.

Nach Tenorziffer 1. dieses Beschlusses findet zudem Tenorziffer 16.8 Satz 3 RAMEN Gas auf Netzbetreiber in sachlicher und örtlicher Zuständigkeit der Regulierungsbehörde Anwendung: Ab der sechsten Regulierungsperiode der Anreizregulierung hat ein Netzbetreiber, für den in der vorherigen Regulierungsperiode der Anreizregulierung die Kleinstnetzbetreiberregelung galt oder für den noch keine Erlösobergrenze bestimmt worden ist, außer dem Antrag auf Anwendung des „supervereinfachten Verfahrens“ die Umsatzerlöse aus dem Netzbetrieb aus seinem Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b EnWG sowie die Abrechnung der vorgelagerten Netzkosten vorzulegen, um nachzuweisen, dass er unter dem in Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas vorgegebenen Schwellenwert liegt. Diese Nachweispflicht des Netzbetreibers ist angemessen, um die Unterschreitung des Schwellenwertes geeignet nachvollziehen zu können. Nach Überzeugung der Regulierungskammer bedeutet dies insbesondere keinen unverhältnismäßigen Aufwand für den Netzbetreiber.

Aus all den vorstehenden Gründen hat sich die Regulierungskammer für die Einführung der Kleinstnetzbetreiberregelung unter Tenorziffern 16.7 Satz 1 und 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas durch Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses für ihren Zuständigkeitsbereich entschieden.

c. Adressatenkreis

Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses konkretisieren zugleich den Adressatenkreises des Beschlusses. Adressaten dieses Beschlusses sind mithin Gasverteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer, die zugleich als Kleinstnetzbetreiber im Sinne von Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas einzustufen sind.

Die Regulierungskammer musste insofern zwingend berücksichtigen, dass die in Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses geregelten Bestimmungen im Kontext der übrigen Regelungen von RAMEN Gas, insbesondere von Tenorziffern 1. und 16.7 ff. RAMEN Gas, zu sehen sind. Denn Tenorziffer 1. RAMEN Gas adressiert zunächst alle Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG, mit Ausnahme von Betreibern geschlossener Verteilernetze im Sinne von § 110 EnWG (vgl. Tenorziffer 1. Sätze 1 und 2 RAMEN Gas). Darüber hinaus sind den Tenorziffern 16.7 ff. RAMEN Gas zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen ein Netzbetreiber, der grundsätzlich der Anreizregulierung unterfällt, zugleich als Kleinstnetzbetreiber eingestuft werden kann. Klarstellend weist die Regulierungskammer darauf hin, dass sie aufgrund der nach dem Regelungszusammenhang von § 54 Abs. 3 Sätze 3 und 7 EnWG bestehenden (materiell-rechtlichen) Tatbestandswirkung von RAMEN Gas daran gehindert wäre, von RAMEN Gas abweichende materiell-rechtliche Regelungen zu treffen.

III.

Die Entscheidung unter Tenorziffer 3. dieses Beschlusses, die eine auflösende Bedingung betreffend die in Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses enthaltene Festlegungen der Regulierungskammer im Hinblick auf RAMEN

Gas regelt, beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Diese Vorschrift ist auf Verwaltungsakte anzuwenden, deren Erlass im pflichtgemäßen Ermessen einer Behörde steht. Dies ist bei den Festlegungen unter Tenorziffer 1. und 2. dieses Beschlusses der Fall.

Die unter Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses enthaltenen Festlegungen verlieren ihre Wirksamkeit, wenn RAMEN Gas insgesamt oder Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas bestandskräftig durch die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur selbst oder rechtskräftig infolge einer grundsätzlich möglichen gerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeentscheidung aufgehoben werden sollten.

Der Sinn und Zweck der auflösenden Bedingung besteht darin, dem Zusammenhang der Regelungen unter Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses mit RAMEN Gas Rechnung zu tragen. Überdies dient die auflösende Bedingung der Verwaltungsvereinfachung. Denn auf diese Weise wird eine gesonderte Aufhebung der unter Tenorziffern 1. und 2. dieses Beschlusses enthaltenen Festlegungen der Regulierungskammer in allen denkbaren und insbesondere vorgenannten Fallkonstellationen entbehrlich.

IV.

Die Entscheidung unter Tenorziffer 4. dieses Beschlusses beruht auf § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).

Aufgrund des Umstandes, dass die in diesem Festlegungsbeschluss getroffenen Entscheidungen gegenüber einer Vielzahl von Netzbetreibern ergehen, hat sich die Regulierungskammer – in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG eingeräumten Ermessens – entschlossen, die Zustellung ihrer Entscheidungen durch eine öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil der Festlegung, die Rechtsmittelbelehrung und ein Hinweis auf

die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer und im Amtsblatt der Regulierungskammer, dem Bayerischen Ministerialblatt, bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt grundsätzlich gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 1 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer zwei Wochen verstrichen sind, worauf gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG hinzuweisen ist. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG, der über § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG auch auf Entscheidungen der Regulierungskammer entsprechend gilt, kann aber in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei diesem Festlegungsbeschluss der Regulierungskammer, der an alle Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer, mithin an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis adressiert ist und einen konkreten Einzelsachverhalt regelt, um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 VwVfG handelt (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 29.04.2008 – KVR 28/07, BeckRS 2008, 14197, Rn. 8 ff. – *EDIFACT*), war eine solches „Vorziehen“ des Bekanntgabe- und Zustellungsfiktionszeitpunktes und damit des Wirksamwerdens dieses Beschlusses gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG möglich. Diese Abweichung von dem in § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung einer Festlegung geregelten Grundsatz erfolgte unter pflichtgemäßer Ausübung des der Regulierungskammer eingeräumten Ermessens („*kann*“). Denn durch diese vom Grundsatz abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe bzw. des Wirksamwerdens dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass die Festlegung bereits vor dem 31. März 2026 wirksam werden kann und so nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich ein „Gleichlauf“ mit den Regelungen unter Tenorziffern 16.9 Satz 1 und 16.6 Satz 1 RAMEN Gas im originären Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur möglich ist und die Netzbetreiber insbesondere ausreichend Zeit haben, die durch diesen Festlegungsbeschluss eröffnete Wahlmöglichkeit einer Antragstellung zur Teilnahme am „supervereinfachten Verfahren“ zu prüfen und auszuüben.

V.

Die Entscheidung unter Tenorziffer 5. dieses Beschlusses beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG. Die in diesem Beschluss unter Tenorziffern 1. bis 4. dieses Beschlusses getroffenen Entscheidungen ergehen nach § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG kostenfrei, da die Zustellung dieses Beschlusses nach § 73 Abs. 1a EnWG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Die Regulierungskammer hat sich aus Gründen der Verfahrensökonomie entschlossen, von der Möglichkeit einer Gebührenerhebung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG keinen Gebrauch zu machen. Eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift setzt voraus, allen betroffenen Netzbetreibern entweder den Beschluss selbst oder einen schriftlichen Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung förmlich zuzustellen. Ein solches Vorgehen würde der von der Regulierungskammer durch eine öffentliche Bekanntmachung intendierten Reduzierung des Verwaltungsaufwandes jedoch widersprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Beschwerde** erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, schriftlich einzureichen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den elektronischen Rechtsverkehr finden auf das Verfahren vor dem Beschwerdegericht, soweit nicht anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwie-

weit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen **Rechtsanwalt** unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorsitzender



Schneider

Beisitzerin



Rothe

Beisitzerin



Winkel